



**Vorlage**  
**an den Haushalts- und Finanzausschuss**  
**des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Haushaltsberatungen zum Entwurf des Haushaltsplans für das  
Haushaltsjahr 2024**

**hier: Einführungsbericht zum Einzelplan 20**  
**– Allgemeine Finanzverwaltung –**

**I. Allgemeines**

Der Haushaltsplan der Allgemeinen Finanzverwaltung – Einzelplan 20 – enthält Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die mehrere Verwaltungszweige oder die Gesamtheit der Landesverwaltung berühren und demzufolge für eine institutionelle Zuordnung zu anderen Einzelplänen nicht in Betracht kommen (siehe § 13 Abs. 2 Satz 1 LHO). Weil insbesondere die Steuereinnahmen des Landes hier veranschlagt sind, trägt der Einzelplan 20 gleichzeitig dem Ausgleichsgebot des Artikels 81 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen für den Gesamthaushalt Rechnung.

Dieser Bericht ist als Ergänzung zu den bereits im Vorwort des Einzelplans und in der Finanzplanung dargestellten Informationen zu verstehen und soll einige wesentliche Elemente hervorheben.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Jägerhofstr. 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-0  
Telefax (0211) 4972-1217  
Poststelle@fm.nrw.de  
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U74 bis U79  
Haltestelle  
Heinrich Heine Allee

Die Kapitel 20 010 (Steuern), 20 020 (Allgemeine Bewilligungen), 20 030 (Steuerverbund und sonstige Leistungen) und 20 650 (Schuldenverwaltung) sind Budgeteinheiten im Sinne des § 17b LHO. Die Budgeteinheit Allgemeine Bewilligungen (Kapitel 20 020) umfasst zudem die Kapitel 20 021 (Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz), 20 100 (Zukunftsinvestitionen – Konjunkturpaket II) und 20 610 (Kapitalvermögen).

Die in diesem Einführungsbericht für die einzelnen Titel genannten Ansätze des Jahres 2024 berücksichtigen den Stand des von der Landesregierung am 21.06.2023 beschlossenen Haushaltsplanentwurfs 2024. Die Vergleichszahlen des Jahres 2023 sowie die Unterschiedsbeträge gegenüber dem Vergleichsjahr 2023 beruhen auf dem am 30.12.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen verkündeten Haushaltsgesetz 2023.

## II. Gesamtübersicht

Der Entwurf des Einzelplans 20 schließt für das Haushaltsjahr 2024 ab

in Einnahmen mit	86.711.302.200 EUR
und in Ausgaben mit	<u>25.310.522.600 EUR</u>

Das ergibt einen <u>Überschuss</u> in Höhe von	61.400.779.600 EUR
--	--------------------

Gegenüber dem Überschuss 2023 in Höhe von 60.292.470.900 EUR erhöht sich damit der

Überschuss 2024 um	1.108.308.700 EUR
oder um	1,8 v.H.

Im Vergleich zu 2023 erhöhen sich  
die Einnahmenansätze

um insgesamt	6.924.317.800 EUR
oder um	8,7 v.H.

Im Vergleich zu 2023 steigen zugleich  
die Ausgabenansätze

um insgesamt	5.816.009.100 EUR
oder um	29,8 v.H.

#### Die Verpflichtungsermächtigungen

(siehe Beilage 1 zu Einzelplan 20)

erhöhen sich von	283.200.000 EUR
im Jahre 2023 um	<u>865.550.000 EUR</u>
(= +305,6 v.H.) auf	1.148.750.000 EUR

im Haushaltsjahr 2024.

Dem Einzelplan 20 sind sechs Beilagen angefügt:

Die Beilage 1 enthält eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Gesamtbetrag von 1.148.750.000 EUR.

In der Beilage 2 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ dargestellt.

In der Beilage 3 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ abgebildet.

In der Beilage 4 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise („NRW-Rettungsschirm“) abgedruckt.

In der Beilage 5 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ dargestellt.

In der Beilage 6 ist der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ („NRW-Krisenbewältigung“) abgebildet.

### **III. Erläuterungen zum Sachhaushalt**

#### **Kapitel 20 010 – Steuern –**

Die Steuereinnahmenansätze entsprechen den Ergebnissen der 164. Sitzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 09.05. bis 11.05.2023. Das Ergebnis der Schematischen Regionalisierung der Steuerschätzung mit 76.815,8 Mio. EUR wurde um folgende Sachverhalte fortgeschrieben:

- Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (+129,0 Mio. EUR)
- Gesetz zur Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung (+225,0 Mio. EUR)
- Unterstützung des Bundes bei den Flüchtlings- und Integrationskosten (+268,8 Mio. EUR)
- Wegfall der Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (-75,3 Mio. EUR)
- Zukunftsfinanzierungsgesetz (-50,0 Mio. EUR)
- KiTa-QualitätsGesetz (+428,5 Mio. EUR)

Hiernach werden für das Land Nordrhein-Westfalen im Haushaltsjahr 2024 Steuereinnahmen in Höhe von 77.741,8 Mio. EUR erwartet. Danach liegt der Steuereinnahmenansatz im Haushaltsjahr 2024 um 3.371,8 Mio. EUR über dem Steuereinnahmenansatz des Haushaltsplans 2023.

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2023 haben sich insbesondere folgende Änderungen ergeben:

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 02.11.2022 unterstützt der Bund die Länder beginnend im Jahr 2023 bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten über eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke. Diese Pauschale löst die bisherigen Pauschalen, insbesondere die Pauschale für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Höhe von bisher bundesweit 350,0 Mio. EUR (Titel 015 40), ab. In 2024 beträgt die Pauschale für die Ländergesamtheit 1.250,0 Mio. EUR. Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich auf rund 268,8 Mio. EUR und wird bei Titel 015 32 vereinnahmt.

Steuereinnahmen aus im Internet angebotenen Online-Casinospielen wie Roulette oder Black Jack werden beim neuen Titel 062 00 vereinnahmt.

### **Kapitel 20 020 – Allgemeine Bewilligungen –**

Dieses Kapitel enthält alle Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die aus systematischen Gründen den übrigen Kapiteln des Einzelplans nicht zugeordnet werden können.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die in den Entwurf 2024 eingestellten Einnahmen betragen rund 7.803,6 Mio. EUR. Gegenüber 2023 bedeutet dies eine Zunahme um rund 3.235,6 Mio. EUR. Hierbei handelt es sich um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Der weitaus überwiegende Teil der Mehreinnahmen resultiert aus der Rückübertragung nicht benötigter

Selbstbewirtschaftungsmittel (+540,4 Mio. EUR), Allgemeinen Zuweisungen vom Bund (BEZ; +249,0 Mio. EUR) und Zuweisungen vom Bund zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (doF-BEZ; +92,0 Mio. EUR) sowie Zuweisungen vom Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ (+3.230,0 Mio. EUR) und vom Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ (+150,0 Mio. EUR) jeweils zur Leistung des Schuldendienstes. Hingegen werden die Entnahmen aus allgemeiner Rücklage niedriger veranschlagt (-1.057,0 Mio. EUR).

**Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken (Titel 093 11, 093 12, 093 13, 093 14, 093 15 und 093 16 sowie 093 21, 093 22, 093 23, 093 24, 093 25 und 093 26):**

Gemäß §§ 19 und 20 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen (Spielbankgesetz NRW) ist der Spielbankunternehmer verpflichtet, eine Spielbankabgabe und zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten.

Die Einnahmen aus dem Betrieb der Spielbanken in Aachen, Bad Oeynhaus, Dortmund, Duisburg, Monheim am Rhein sowie eines sechsten Spielbankstandorts belaufen sich in der Summe auf 117,165 Mio. EUR und liegen damit insgesamt 66,025 Mio. EUR über den Soll-Ansätzen des Vorjahrs. Ursächlich hierfür ist ein Anstieg der erwarteten Bruttospielerträge, die sich gegenüber 2023 um 163,900 Mio. EUR erhöhen und woraus isoliert betrachtet ein Einnahmewachstum von 89,025 Mio. EUR resultiert. Einen gegenteiligen Effekt hat indes die um 23,000 Mio. EUR höhere, auf die Spielbankabgabe anrechenbare Umsatzsteuer zur Folge, so dass saldiert ein Einnahmewachstum von 66,025 Mio. EUR zu verzeichnen ist.

Die Spielbank in Monheim am Rhein hat im Jahr 2023 ihren Betrieb aufgenommen. Der Spielbankenbetreiber MERKUR SPIELBANKEN NRW GmbH plant im vierten Quartal 2024 die Eröffnung einer sechsten Spielbank in Nordrhein-Westfalen. Der Spielbankstandort ist noch nicht bekannt.

#### **Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten (Titel 112 01)**

Die Einnahmen sind geschätzt; sie steigen gegenüber dem Vorjahr in Anpassung an die Ist-Entwicklung um 1,1 Mio. EUR auf 20,5 Mio. EUR.

#### **Zwangsgeld (Titel 112 20)**

Das Zwangsgeld ist mit 2,7 Mio. EUR veranschlagt. Das sind 0,4 Mio. EUR mehr als im Vorjahr.

#### **Einnahmen aus der Rückübertragung nicht mehr benötigter Selbstbewirtschaftungsmittel (Titel 119 20)**

Von den Selbstbewirtschaftungsmitteln werden rund 667,7 Mio. EUR in 2024 an den Landeshaushalt zurückgeführt. Der Vorjahresansatz beträgt 127,3 Mio. EUR.

#### **Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich) (Titel 119 30)**

Als „Vermischte Einnahmen (steuerlicher Bereich)“ sind Einnahmen für Verspätungszuschläge und Säumniszuschläge veranschlagt. In Anpassung an die Ist-Entwicklung steigen die Einnahmen gegenüber 2023 um 24,5 Mio. EUR auf 191,9 Mio. EUR.

### **Konzessionseinnahmen und sonstige Einnahmen aus Glücksspielen (Titel 122 20 bis 122 53)**

Bei den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen, die das Land aus den von der „Westdeutsche Lotterie GmbH & Co. OHG“ durchgeführten Glücksspielen bei den Titeln 122 20 bis 122 53 erhält, ist insgesamt ein Rückgang zu verzeichnen. In der Summe werden aus diesen Glücksspielen Einnahmen von zusammen 356,7 Mio. EUR erwartet. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr saldiert eine Minderung um 52,6 Mio. EUR. Dabei stellt sich die Entwicklung in den einzelnen Veranstaltungsbereichen wie folgt dar:

<u>Bezeichnung des Glücksspiels</u>	<u>Konzessions- satz in v.H.</u>	<u>Erwartete Einnahmen 2024 in Mio. EUR</u>	<u>Veränderung gegenüber 2023 in Mio. EUR</u>
Fußball-Toto	24,25	2,200	-0,300
Zahlenlotto	23,95	177,200	-32,500
„KENO“	20,00	4,400	-1,400
„Eurojackpot“	24,25	98,900	-2,400
„MillionenKracher“ *)	15,00	--	-1,700
„Super 6“	25,25	17,600	-2,600
„PLUS 5“	20,00	0,300	-0,100
Oddset-Wetten	5,00	--	--
Losbrieflotterie	**)	13,900	+0,800
„Spiel 77“	25,25	41,800	-12,400
Dt. Sportlotterie	***)	0,400	--
<b>Summe</b>		<b>356,700</b>	<b>-52,600</b>

\*) Wegen eines planerischen Sondereffekts in 2024 – die Lotterie wird jeweils am 31.12. eines Jahres ausgespielt; im Jahr 2024 liegt der 31.12. bereits kalendarisch in der ersten Kalenderwoche des Jahres 2025 – erfolgt die Vereinnahmung der Konzessionseinnahmen aus 2024 erst in 2025.

\*\*\*) Für das 10 EUR-Los beträgt der Konzessionssatz 7,50 v.H.; für das 5 EUR-Los 12,50 v.H.; für das 2 EUR-Los 15,00 v.H. und für alle anderen Lose der Losbrieflotterie beträgt der Konzessionssatz 16,00 v.H.

\*\*\*) Der Konzessionssatz und dessen Verwendung wird noch festgelegt.

Bei den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Zahlenlotto
- Lotterie „MillionenKracher“
- Zusatzlotterie „Super 6“
- Deutsche Sportlotterie

handelt es sich vollumfänglich um sog. **allgemeine Deckungsmittel**, das heißt, diese Einnahmen dienen der Deckung für alle Ausgaben.

Hingegen wird von den Einnahmen aus den Glücksspielen

- Fußball-Toto
- „KENO“
- „Eurojackpot“
- Zusatzlotterie „PLUS 5“
- Oddset-Wetten
- Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid (Rubbellose)
- Zusatzlotterie „Spiel 77“

gemäß § 30 Haushaltsgesetz 2024 (Entwurf) ein Teilbetrag in Höhe von 100.000.000 EUR für Zwecke im Sinne von § 10 Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag vom 13.11.2012 **zweckgebunden** verausgabt.

Soweit die Einnahmen aus den in § 30 Haushaltsgesetz 2024 (Entwurf) genannten Glücksspielen den Betrag von 100.000.000 EUR übersteigen, gehören sie wiederum zu den allgemeinen Deckungsmitteln.

Die Festlegung, welche Zwecke mit dem Festbetrag von 100.000.000 EUR konkret gefördert werden sollen und nach welchem Verteilungsschlüssel, trifft der Haushaltsgesetzgeber in den verbindlichen gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52. Bei den dort genannten Beträgen für die Destinatäre sowie für die Zuschüsse zur Bekämpfung der Glücksspielsucht handelt es sich jeweils um Festbeträge, die durch Mehr- oder Mindereinnahmen bei den Titeln 122 20, 122 31, 122 32, 122 41, 122 50, 122 51 und 122 52 keine Änderung erfahren.

#### **Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (Titel 123 10)**

Zum 01.07.2012 sind die Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und die Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) in die Gemeinsame Klassenlotterie (GKL) der Länder überführt worden, da nach dem neuen Glücksspielstaatsvertrag Klassenlotterien nur noch von allen Ländern gemeinsam veranstaltet werden dürfen. In 2024 werden wie in 2023 keine Gewinnanteile aus der GKL erwartet.

#### **Zahlungen des Bundes an die Länder infolge Übertragung der Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer (Titel 211 10)**

Im Zuge der Novellierung der Kraftfahrzeugsteuer ist die Ertragskompetenz für diese Steuer seit dem 01.07.2009 auf den Bund übergegangen. Für den Verlust der Ertragshoheit erhält die Gesamtheit der Länder vom Bund jährlich eine Kompensationszahlung in Höhe von 8.991,8 Mio. EUR. Der hiervon auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beträgt 21,16979 v.H.; der sich hiernach ergebende Betrag von rund 1.903,5 Mio. EUR ist bei Titel 211 10 etatisiert.

### **Allgemeine Zuweisungen vom Bund (Titel 211 20) sowie Zuweisungen vom Bund zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (Titel 211 21)**

Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten Länder, deren Finanzkraft nach Finanzkraftausgleich 99,75 v.H. der länderdurchschnittlichen Finanzkraft unterschreitet, im vertikalen Finanzausgleich allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (BEZ). Die Bundesergänzungszuweisungen unterliegen einer überjährigen Abrechnungssystematik. Nach aktuellen Erkenntnissen wird Nordrhein-Westfalen aufgrund der prognostizierten Finanzkraft in 2024 allgemeine Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 249,0 Mio. EUR erhalten. Zudem hat Nordrhein-Westfalen in 2024 einen Anspruch auf Zuweisungen vom Bund zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (doF-BEZ) von 92,0 Mio. EUR.

Die allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen und die Bundesergänzungszuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich wurden bis 2023 bei dem Titel 211 60 vereinnahmt. Der Titel 211 60 weist im Haushaltsjahr 2023 einen Strich-Ansatz auf; insofern steigen die Einnahmen in 2024 gegenüber Vorjahr insgesamt um 341,0 Mio. EUR.

### **Zuweisungen von anderen Ländern nach Artikel 107 Abs. 2 des Grundgesetzes (Titel 212 10; Vorjahr Titel 212 60)**

Nach dem Grundgesetz ist durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sicherzustellen, dass die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Län-

der und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft. Der Finanzausgleich wird unmittelbar bei den Einnahmen in Kapitel 20 010 Titel 015 10 (Umsatzsteuer Landesanteil) berücksichtigt.

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind der bis dahin geltende Umsatzsteuervorwegausgleich und der Länderfinanzausgleich entfallen. Der Titel 212 10 (bis 2023 Titel 212 60), bei dem bis 2019 die Zuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich vereinbart wurden, wird zur Abrechnung beibehalten.

#### **Zuweisungen des Bundes für die Soforthilfen zur Minderung von durch Unwetterkatastrophen erlittenen Schäden (Titel 231 20)**

Zur Abwicklung der durch die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 entstandenen Schäden haben Bund und Länder die schnelle Bereitstellung von Soforthilfen an die Geschädigten beschlossen. Die Bundesregierung beteiligte sich finanziell an der unmittelbaren Beseitigung von Schäden an Gebäuden und der Infrastruktur vor Ort sowie der Überbrückung von Umsatzausfällen an den entsprechenden Soforthilfeprogrammen der betroffenen Länder. Die vom Bund zu leistenden Zuweisungen werden bei diesem Titel vereinbart; in 2023 erfolgt eine Schlussabrechnung.

**Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (Titel 234 00, 234 20 und 234 25)**

Das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ ist durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise (NRW-Rettungsschirmgesetz)“ vom 24.03.2020 (GV. NRW. 2020 S. 186) errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens war zunächst die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 25,0 Mrd. EUR. Die Mittel wurden dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise zielgerichtete Maßnahmen zu finanzieren, Steuermindereinnahmen zu kompensieren, die Mittel des Steuerverbundes aufzustocken (Kreditierung) und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten.

In 2024 werden Mittel dem Landeshaushalt aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um die infolge der Corona-Krise bis Ende 2022 bewilligten Maßnahmen abzurechnen und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten. Während der Titel 234 00 zur Finanzierung aller notwendigen Maßnahmen wie im Vorjahr einen Strich-Ansatz aufweist, sind die Ansätze für die Zahlung von Zinsen (Titel 234 20) mit 230,0 Mio. EUR und für die Tilgung (Titel 234 25) mit 3.000,0 Mio. EUR erstmals dotiert.

**Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Finanzierung aller notwendigen Ausgaben (Bundesmittel) (Titel 234 05)**

Soweit die in 2020 und in 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen bei Titel 634 05 zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt bei diesem Titel wieder zur Verfügung gestellt worden.

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient nunmehr dem Nachweis der Ist-Einnahmen.

**Zuweisungen vom „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Titel 234 11)**

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Einnahmen. Zum Zweck des Aktionsprogramms wird auf die Erläuterung zum Titel 015 51 bei Kapitel 20 010 hingewiesen.

**Einnahmen aus der Übertragung des Bestandes des Sondervermögens „Stärkungspaktfonds“ infolge dessen Auflösung (Titel 234 30)**

Das Sondervermögen „Stärkungspaktfonds“ wird gemäß § 9 Stärkungspaktfondsgesetz zum 31.12.2023 aufgelöst. Der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Bestand des Sondervermögens fließt dem

Landeshaushalt zu. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 3 abgebildet.

**Zuweisungen vom Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ (Titel 234 50, 234 55 und 234 56)**

Das Sondervermögen ist durch das „Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine (NRW-Krisenbewältigungsgesetz)“ vom 21.12.2022 (GV. NRW. 2022 S. 1131) errichtet worden.

Aufgabe des Sondervermögens war die Bündelung von Einnahmen in Höhe von bis zu 5 Mrd. EUR. Die Mittel wurden dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine zielgerichtete Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation zu finanzieren und Steuermindereinnahmen zu kompensieren. In 2024 erfolgen ggf. noch notwendige Abrechnungen der bis Ende 2023 bewilligten Maßnahmen. Die dazu erforderlichen Mittel werden bei Titel 234 50 aus dem Sondervermögen im Landeshaushalt vereinnahmt und im Wege der Verstärkung zur Verfügung gestellt. Der Titel weist einen Strich-Ansatz auf.

Darüber hinaus wird im Sondervermögen der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellten Kredite bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden zunächst dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei Titel 624 10 zur Verfügung gestellt und anschließend im Landeshaushalt bei den Titeln 234 55 (Zinsen) und 234 56 (Tilgung) wieder vereinnahmt. Die Titel weisen einen Ansatz von 110,0 Mio. EUR und 40,0 Mio. EUR auf. Das ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um insgesamt 150,0 Mio. EUR.

**Einnahmen aus der Gewährung von Abschlägen auf Arzneimittel  
(Titel 281 40)**

Seit dem 01.01.2011 haben die Unternehmen der privaten Krankenversicherung und die Träger der Beihilfe für Arzneimittel, deren Kosten diese ganz oder teilweise erstattet haben, gegenüber den pharmazeutischen Unternehmen nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel einen Anspruch auf die Gewährung von Abschlägen. Die Abrechnung der Abschläge erfolgt über eine zentrale Stelle, die beim Verband der privaten Krankenversicherung gebildet worden ist. Die Vereinnahmung des auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteils an den in Rede stehenden Abschlägen erfolgt bei Titel 281 40. Die Einnahmen sind mit 12,0 Mio. EUR im Vorjahresvergleich um 2,0 Mio. EUR höher dotiert.

**Entnahmen aus allgemeiner Rücklage (Titel 359 00)**

Der Haushaltsplan 2023 sieht eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.257,0 Mio. EUR vor. Es ist davon auszugehen, dass die in 2023 veranschlagten Entnahmen nicht in voller Höhe als allgemeine Deckungsmittel benötigt werden. Folglich sieht der Ansatz in 2024 eine Entnahme in Höhe von 200,0 Mio. EUR vor. Entsprechend ergibt sich bei dieser Haushaltsstelle im Vorjahresvergleich eine Ansatzminderung um 1.057,0 Mio. EUR.

**Entnahmen aus allgemeiner Rücklage für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 359 10)**

Aus der allgemeinen Rücklage können bei diesem Titel Mittel für Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG entnommen werden. Zur Verwendung der Einnahmen wird auf die Erläuterungen zu Kapitel 20 610 Titel 683 13 weiter unten hingewiesen. Der Titel weist einen Strich-Ansatz auf und ist rein vorsorglich ausgebracht.

**Entnahmen aus Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken (Titel 359 20)**

In der neuen Rücklage sollen in erster Linie die im Haushaltsvollzug entstandenen Haushaltsüberschüsse mittel- bis langfristig angespart werden, um aus Haushaltsrisiken resultierenden Belastungen künftig besser begegnen zu können. Die Zuführung der Mittel an die Rücklage erfolgt bei Titel 919 20. Die Entnahmen aus der Rücklage können für die in der verbindlichen Erläuterung angeführten Zwecke eingesetzt werden.

**Globale Mehreinnahmen in allen Einzelplänen (Titel 371 20)**

Bei dieser Haushaltsstelle sind Einnahmen im Haushaltsplanentwurf 2024 in Höhe von 610,0 Mio. EUR veranschlagt. Der Vorjahreswert belief sich auf 620,0 Mio. EUR.

**Zu den Ausgaben:**

Die Ausgaben des Kapitels 20 020 sind mit rund 1.854,6 Mio. EUR saldiert um rund 1.677,4 Mio. EUR höher veranschlagt als im Haushaltsjahr 2023. Wie bei den Einnahmen handelt es sich hierbei um den Saldo aus der Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahreswert

bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen. Dabei verzeichnet der Personalverstärkungsansatz bei Titel 461 11 mit einem Zuwachs von 1.744,0 Mio. EUR die größte Veränderung.

### **Verstärkungsansätze für Personalausgaben (Titel 461 10 und 461 11)**

Zur Verstärkung der Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen sind im Entwurf 2024 für den Einzelplan 20 die nachstehenden Globalpositionen enthalten:

<b><u>Titel</u></b>	<b><u>Zweckbestimmung</u></b>	<b><u>Ansatz im Entwurf 2024 in Mio. EUR</u></b>	<b><u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u></b>
<b>461 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppen 41, 43, 44 und 45 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 7 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Hochschulen und Universitätskliniken	91,0	0,0
<b>461 11</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in den Einzelplänen, zur Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Hauptgruppe 6 im Kapitel 10 011 sowie nach Maßgabe der Vermerke Nr. 5 - 8 zur Verstärkung der Ansätze für Zuschüsse an Landesbetriebe, Ersatzschulen, Hochschulen und Universitätskliniken	3.107,0	+1.744,0

Im Vergleich zum Vorjahr nehmen die etatisierten Verstärkungsmittel für Personalausgaben insgesamt um 1.744,0 Mio. EUR zu.

Mit dem Verstärkungsansatz bei **Titel 461 10** wird primär für den Fall Vorsorge getroffen, dass die in den Einzelplänen etatisierten Ansätze für die Versorgungsbezüge und die Beihilfen nicht auskömmlich sein sollten.

Ferner können die Ansätze bei Titeln der Gruppen 631, 632 und 633 in den Versorgungskapiteln, aus denen seit 2011 bei Dienstherrnwechseln an den Bund, andere Länder oder Gemeinden zu erbringende Abfindungszahlungen nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags geleistet werden, im Bedarfsfall verstärkt werden. Des Weiteren kann im Zusammenhang mit der Kommunalisierung von ehemaligen Landesaufgaben – insbesondere im Bereich der Umwelt- und der Versorgungsverwaltung – mit den Mitteln eine Verstärkung von Ansätzen bei Titeln der Gruppe 633 (Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden) in den Versorgungskapiteln der Einzelpläne vorgenommen werden. Die Mittel können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für

- Zuschüsse an Landesbetriebe,
- Zuschüsse an Hochschulen und
- Zuführungen für den laufenden Betrieb sowie für die notwendigen Betriebskosten als Festbetragszuschuss an die Universitätskliniken

herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Versorgungsrechts oder unabweiser Zahlungen von Beihilfen und Fürsorgeleistungen.

Der Sammelansatz bei **Titel 461 11** dient im Wesentlichen der Verstärkung der Ansätze für die Personalausgaben bei Titeln der Obergruppe 42 in allen Einzelplänen; dabei sind die Mittel insbesondere für die Personalausgabenbudgetierung in den Einzelplänen bestimmt.

Sie können aber unter anderem auch zur Verstärkung bei den Ansätzen für Zuschüsse an Landesbetriebe, Ersatzschulen, Hochschulen und Universitätskliniken herangezogen werden, falls diese nicht auskömmlich sind infolge zwangsläufiger Änderungen des Besoldungs- und Tarifrechts.

Die Höhe einer linearen Anhebung für die Entgelte der Tarifbeschäftigten und für die Beamtenbezüge im Jahr 2024 ist aktuell nicht absehbar. Die Laufzeit des derzeit gültigen Tarifvertrags für die Tarifbeschäftigten der Länder endet am 30.09.2023.

Damit in den Einzelplänen bzw. den Ressorts keine zu hohen Budgets zur Verfügung gestellt werden, ist bei der Bemessung der Personalausgabenbudgets im Entwurf 2024 dezentral in den Einzelplänen keine lineare Anhebung der Besoldungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich bzw. keine Gewährung einer etwaigen Einmalzahlung eingerechnet worden. Entsprechend wurde bei der Ermittlung der Ansätze für die Versorgungsausgaben in den Einzelplänen verfahren. Eine daher notwendige zentrale Vorsorge für eine Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Entgelte im Tarifbereich ist in dem Verstärkungsansatz bei Titel 461 11 enthalten. Die Mittel werden den Ressorts in der erforderlichen Höhe im Vollzug 2024 im Wege der Verstärkung bereitgestellt.

Bei Titel 461 11 nicht in Anspruch genommene Verstärkungsmittel dürfen zur Verstärkung bei Titel 461 10 verwendet werden.

**Verstärkungsansätze bei den Titeln 517 00, 518 10, 518 20, 529 00, 531 00, 541 00, 546 00, 547 00, 547 10, 811 00 und 812 00:**

Neben den Verstärkungsmitteln für Personalausgaben bei den Titeln 461 10 und 461 11 sieht der Haushaltsplanentwurf 2024 noch folgende Verstärkungsansätze für sächliche Verwaltungsausgaben und für Investitionsausgaben vor:

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung und Erläuterung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2024 in Mio. EUR</u>	<u>Verände- rung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>517 00</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 517 in den Einzelplänen  Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Ausgaben für die Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mehrbedarfen für Energie.	5,0	0,0
<b>518 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 01 und 518 04 in den Einzelplänen  Der Ansatz dient der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume sowie bei Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb Nordrhein-Westfalen (BLB NRW).  Die bei diesem Titel mit 870,0 Mio. EUR veranschlagte Verpflichtungsermächtigung dient zur Umsetzung des H5-Projekts in Düsseldorf (Regierungsviertel); sie darf ausschließlich im Haushaltsvollzug 2024 zu den ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titeln 518 04 in den Ministerialkapiteln der künftigen Nutzer des geplanten Neubaus in der Haroldstraße 5 in Düsseldorf umgesetzt werden.	0,5	0,0
<b>518 20</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei den Titeln 518 02 in den Einzelplänen  Aus dem Ansatz können Ansätze für Mieten und Pachten für Geräte, Maschinen und Fahrzeuge in den Einzelplänen verstärkt werden.	1,5	+1,5
<b>529 00</b>	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Verfügungsmittel des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister  Die Verstärkungsmittel dienen der Abdeckung von etwaigen Mehrbedarfen bei Verfügungsmitteln des Ministerpräsidenten sowie der Ministerinnen und Minister.	0,1	0,0
<b>531 00</b>	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Öffentlichkeitsarbeit  Der Ansatz dient der Verstärkung von Ansätzen für die Öffentlichkeitsarbeit in allen Einzelplänen.	3,0	0,0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung und Erläuterung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2024 in Mio. EUR</u>	<u>Verände- rung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>541 00</b>	Zur Verstärkung der in den Einzelplänen vorgesehenen Ansätze für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung  Für Repräsentationsverpflichtungen der Landesregierung darf eine Verstärkung nur bis zur Höhe des bei Titel 531 00 nicht in Anspruch genommenen Ansatzes erfolgen.	0,0	0,0
<b>546 00</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln 546 14 in den Einzelplänen  Die im Rahmen der ursprünglich für 2023 vorgesehenen erstmaligen verpflichtenden Anwendung des § 2b UStG resultierende Zahlung der Umsatzsteuer sollte über die Titel 546 14 in den Einzelplänen abgebildet werden. Die Ansätze in den Einzelplänen hätten bei Bedarf aus diesem Titel verstärkt werden können. Die Anwendung der Regelung des § 2b UStG ist in das Jahr 2025 verschoben worden.	0,0	-10,0
<b>547 00</b>	Zur Verstärkung der Ansätze in den Einzelplänen im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe infolge der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021  Aus dem Titel können in den Einzelplänen alle Titel verstärkt werden, bei denen infolge von im Zusammenhang mit der administrativen Umsetzung der Wiederaufbauhilfe 2021 zu leistenden Ausgaben ein entsprechender Mehrbedarf besteht. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Wiederaufbauhilfe Nordrhein-Westfalen 2021“ ist in <u>Beilage 5</u> dargestellt.	15,0	-5,0
<b>547 10</b>	Zur Verstärkung der Ansätze für Enquete-Kommissionen  Bei Einrichtung von weiteren Enquete-Kommissionen können etwaige Mehrbedarfe aus diesem Titel verstärkt werden.	1,0	+1,0
<b>811 00</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 811 in den Einzelplänen  Der Ansatz dient der Abdeckung des Mehrbedarfs bei der Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Elektroantrieb (auch Plug-in-Hybrid-Modelle) im Vergleich zur Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor in den Einzelplänen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 812 00.	2,0	0,0

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung und Erläuterung</u>	<u>Ansatz im Entwurf 2024 in Mio. EUR</u>	<u>Verände- rung zum Vorjahr in Mio. EUR</u>
<b>812 00</b>	Zur Verstärkung der Ansätze bei Titeln der Gruppe 812 in den Einzelplänen  Aus dem Sammelansatz erfolgt die Abdeckung von Mehrbedarfen für die Errichtung von Ladeinfrastruktur für elektrisch angetriebene Dienstkraftfahrzeuge (auch Plug-in-Hybride) in den Einzelplänen. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 811 00.	3,0	0,0

**Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Leistung des Schuldendienstes (Titel 624 00)**

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei diesem Titel zur Verfügung gestellt.

Das Sondervermögen weist einen ausreichend hohen Bestand auf, um die in 2024 fälligen Zins- und Tilgungszahlungen leisten zu können. Eine Mittelzuweisung ist insoweit nicht erforderlich; der Titel weist daher in 2024 einen Strich-Ansatz auf.

**Zuweisungen an das Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ zur Leistung des Schuldendienstes (Titel 624 10)**

Der Schuldendienst für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen „NRW-Krisenbewältigung“ zur Verfügung gestellten Kredite wird im Sondervermögen bedient und nachgewiesen. Die zur Leistung des Schuldendienstes erforderlichen Mittel werden

dem Sondervermögen aus dem Landeshaushalt bei diesem Titel zur Verfügung gestellt.

Für die in 2024 fälligen Zins- und Tilgungszahlungen werden 150,0 Mio. EUR bereitgestellt.

#### **Zuweisungen an die Spielbankgemeinden (Titel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14, 633 15 und 633 16)**

Die Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen, Bad Oeynhaus- en, Dortmund, Duisburg, Monheim am Rhein (Ausgabetitel 633 11, 633 12, 633 13, 633 14 und 633 15) sowie für den sechsten Spiel- bankstandort (Titel 633 16) nehmen insgesamt um 19,668 Mio. EUR auf 38,040 Mio. EUR zu. Ursächlich hierfür sind die gegenüber dem Vorjahr um 163,9 Mio. EUR höher prognostizierten Bruttospielerträge. Die Spielbankgemeinden erhalten von den Einnahmen aus dem Be- trieb der Spielbanken jeweils 12 v.H. der maßgeblichen Bruttospieler- träge.

Der Spielbankenbetreiber MERKUR SPIELBANKEN NRW GmbH plant im vierten Quartal 2024 die Eröffnung einer sechsten Spielbank in Nordrhein-Westfalen. Der Spielbankgemeinde ist noch nicht be- kannt.

#### **Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona- Krise“ (Titel 634 00)**

Zur Aufgabe des Sondervermögens wird auf die gemeinsame Erläu- terung zu den Titeln 234 00, 234 20 und 234 25 hingewiesen.

Im Haushaltsjahr 2024 werden dem Landeshaushalt Mittel aus dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt, um infolge der Corona-Krise die bis Ende 2022 bewilligten Maßnahmen abzurechnen und den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten. Nicht verausgabte

bzw. nicht beanspruchte Mittel fließen dem Sondervermögen bei diesem Titel wieder zu. Der Titel weist in 2024 wie im Vorjahr einen Strich-Ansatz auf. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 4 dargestellt.

**Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ (Bundesmittel) (Titel 634 05)**

Soweit die in 2020 und 2021 im Landeshaushalt erfolgten Zuweisungen des Bundes zur Bewältigung aller direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise im selben Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, sind diese Bundesmittel zur Sicherstellung einer überjährigen Verfügbarkeit dem Sondervermögen zugewiesen worden. Im Folgejahr sind die Bundesmittel dem Landeshaushalt bei Titel 234 05 jeweils wieder zur Verfügung gestellt worden. Der Titel ist im Haushaltsvollzug ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Ausgaben.

**Zuweisungen an das „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (Titel 634 11)**

Der Titel ist im Haushaltsvollzug 2021 ausgebracht worden und dient dem Nachweis der Ist-Ausgaben. Zum Zweck des Aktionsprogramms wird auf die Erläuterung zum Titel 015 51 bei Kapitel 20 010 hingewiesen.

**Zuweisungen an das Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ (Titel 634 50)**

Zur Aufgabe des Sondervermögens wird auf die gemeinsame Erläuterung zu den Titeln 234 50, 234 55 und 234 56 hingewiesen.

Mittel werden aus dem Sondervermögen dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, um den Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) zu leisten. Nicht beanspruchte bzw. nicht verausgabte Mittel fließen dem Sondervermögen bei diesem Titel wieder zu. Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens ist in der Beilage 6 dargestellt.

**Zuschüsse an die NRW.BANK im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung der Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Titel 682 10)**

In 2022 ist zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum unter der Beteiligung der NRW.BANK ein Förderprogramm aufgelegt worden, das eine Entlastung beim Grunderwerb gewährleistete. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben sind aus diesem Titel bestritten worden. Die Mittel für das Förderprogramm selbst waren bei dem Titel 891 10 veranschlagt.

Der Titel wies in 2022 einen Ansatz in Höhe von 9,6 Mio. EUR auf. Der Haushaltsplanentwurf 2024 weist einen Strich-Ansatz auf.

**Zuschüsse im Zusammenhang mit der geordneten Stilllegung des THTR 300 in Hamm-Uentrop (Titel 697 00)**

Die Zuschüsse dienen der Restabwicklung des THTR 300. Der Entwurf 2024 sieht wie in 2023 einen Ansatz von 4,450 Mio. EUR vor. Die Verpflichtungsermächtigung dient dem Abschluss einer 4. Ergänzungsvereinbarung zu dem vom Bund, Land, der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH und ihren Gesellschaftern geschlossenen Rahmenvertrag zur geordneten Restabwicklung des Projektes THTR 300.

**Zuschüsse an die NRW.BANK für Maßnahmen zur Entlastung bei der Grunderwerbsteuer von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum (Titel 891 10)**

In 2022 ist zur Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern und insbesondere von jungen Familien bei der Schaffung von angemessenem Wohneigentum unter der Beteiligung der NRW.BANK ein Förderprogramm mit einem Volumen von 400 Mio. EUR aufgelegt worden, das eine Entlastung beim Grunderwerb gewährleistet. Die im Zusammenhang mit der Entwicklung und administrativen Umsetzung des Förderprogramms bei der NRW.BANK anfallenden Ausgaben wurden aus dem Titel 682 10 bestritten.

Der Haushaltsplanentwurf 2024 weist einen Strich-Ansatz auf; der Titel dient dem Nachweis der Ist-Ausgaben in 2022.

**Zuführungen an Rücklage zur Abdeckung insbesondere von krisenbedingten Haushaltsrisiken (Titel 919 20)**

Um eventuellen aus Haushaltsrisiken resultierenden Belastungen künftig besser begegnen zu können, sollen in erster Linie die im Haushaltsvollzug entstandenen Haushaltsüberschüsse mittel- bis langfristig in der neuen Rücklage angespart werden. Die Zuführung der Mittel

erfolgt bei diesem Titel; die Entnahme wird bei Titel 359 20 abgebildet. Der Titel weist einen Strich-Ansatz auf.

### **Globale Mehrausgaben (Titel 971 00)**

Der Haushaltsplanentwurf 2024 sieht bei Titel 971 00 Globale Mehrausgaben in Höhe von 10,0 Mio. EUR und damit 5,0 Mio. EUR mehr als in 2023 vor. Diese Mittel dürfen im Haushaltsvollzug ausschließlich zu Kapitel 12 010 Titel 547 20 und 812 20 sowie zu Kapitel 12 050 Titel 547 10, Unterteil 15, umgesetzt werden.

### **Minderausgaben (Titel 462 20, 462 30 und 972 00)**

Im Entwurf 2024 für den Einzelplan 20 sind im Bereich der Minderausgaben folgende Ansätze vorgesehen:

<b><u>Titel</u></b>	<b><u>Zweckbestimmung</u></b>	<b><u>Ansatz im Entwurf 2024 in Mio. EUR</u></b>	<b><u>Veränderung zum Vorjahr in Mio. EUR</u></b>
<b>462 20</b>	Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen	-150,0	0,0
<b>462 30</b>	Minderausgaben bei Titeln der Gruppen 441 und 446 in allen Einzelplänen	0,0	0,0
<b>972 00</b>	Globale Minderausgaben in allen Einzelplänen	-1.489,8	-251,0

Die bei Titel 462 20 im Haushaltsplanentwurf 2024 ausgebrachten Minderausgaben für Personalausgaben in allen Einzelplänen belaufen sich wie im Vorjahr auf -150,0 Mio. EUR.

Die bei Titel 972 00 etatisierten – in allen Einzelplänen zu erwirtschaftenden – globalen Minderausgaben betragen -1.489.798.500 EUR. Im Haushaltsplan 2023 sind -1.238.772.200 EUR veranschlagt. Die Einsparung kann bei allen Hauptgruppen erbracht werden.

### **Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen (Titelgruppe 75)**

Zur Anfinanzierung neuer Miet- und Baumaßnahmen sind im Entwurf 2024 in der Titelgruppe 75 Barmittel von insgesamt 61,0 Mio. EUR und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 200,0 Mio. EUR enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Höhe der Verpflichtungsermächtigung unverändert. Die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung dient dazu, die Sanierungsmaßnahmen bei den Landesgebäuden zu intensivieren, die Landesgebäude zu modernisieren, verbesserte Gebäudestandards umzusetzen und das Ziel einer Klimaneutralen Landesverwaltung zu unterstützen.

Über die Inanspruchnahme dieser Beträge für neue Baumaßnahmen und neue Anmietungen wird im Haushaltsvollzug 2024 entschieden. Die Ermächtigung zur Umsetzung der in der Titelgruppe 75 veranschlagten Ausgaben und der dort bei Titel 518 75 veranschlagten Verpflichtungsermächtigung innerhalb des Einzelplans 20 sowie in die anderen Einzelpläne ist in § 11 Abs. 3 Haushaltsgesetz 2024 (Entwurf) enthalten.

### **Übrige Ausgaben:**

Bei einer Vielzahl von Haushaltsstellen sind die Ansätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023 unverändert. Hierzu gehören unter anderem die Ausgaben für

- Zuschüsse an Rennvereine zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben (Titel 686 12),
- Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Anteils am Biersteueraufkommen für das Zollanschlussgebiet „Kleines Walsertal“ an den Bund (Titel 687 00),
- Zuführungen an allgemeine Rücklage (Titel 919 30) und
- Unvorhergesehenes (Titel 971 10).

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

**Zu den Verpflichtungsermächtigungen des Kapitels 20 020:**

Die Verpflichtungsermächtigungen im Kapitel 20 020 erhöhen sich ausgehend von 283.200.000 EUR im Vorjahr um 865.550.000 EUR auf 1.148.750.000 EUR im Haushaltsplanentwurf 2024.

Der Anstieg ist auf die bei Titel 518 10 mit 870,0 Mio. EUR veranschlagte Verpflichtungsermächtigung zurückzuführen. Die Verpflichtungsermächtigung dient zur Umsetzung des H5-Projekts in Düsseldorf (Regierungsviertel); sie darf ausschließlich im Haushaltsvollzug zu den ausgebrachten oder noch einzurichtenden Titeln 518 04 in den Ministerialkapiteln der künftigen Nutzer des geplanten Neubaus in der Haroldstraße 5 in Düsseldorf umgesetzt werden.

**Kapitel 20 021 – Maßnahmen nach dem Strukturhilfegesetz –**

Das Kapitel 20 021 dient der Schlussabwicklung des Strukturhilfegesetzes, insbesondere der zweckentsprechenden Verwendung von Ausgaberesten und Mittelrückflüssen. Die Umsetzung der Mittel erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 Haushaltsgesetzentwurf 2024.

## **Kapitel 20 030 – Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen) –**

### **Grundzüge des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2024**

Der Umfang der den Gemeinden vom Land zur Verfügung gestellten Finanzmittel im kommunalen Finanzausgleich wird durch das Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände – Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) – festgelegt.

Mit etatisierten Ausgaben für den Steuerverbund in Höhe von rund 14.962,0 Mio. EUR für das Jahr 2024 kommt das Land unter Abwägung des Anspruchs der Kommunen auf eine insgesamt angemessene Finanzausstattung einerseits sowie der übrigen ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Güter und der Haushaltssituation des Landes andererseits dem verfassungsrechtlichen Gebot des Artikels 79 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen nach, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten.

Der Verbundsatz ist mit 23 v.H. gegenüber dem Vorjahr unverändert.

### **Steuerverbund 2024**

Die Kommunen werden im Rahmen des Steuerverbundes 2024 mit 23 v.H. an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern und an vier Siebteln der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer beteiligt. Der Ableitung der Finanzausgleichsmasse im Steuerverbund

2024 wird das Ist-Aufkommen der relevanten Verbundsteuern im Zeitraum vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 zugrunde gelegt. Einnahmen aus Bundesergänzungszuweisungen führen zu einer Erhöhung der Verbundgrundlagen. Darüber hinaus wird die Umsatzsteuer als Verbundgrundlage bereinigt, um eine zweifache Belastung bzw. Begünstigung der Kommunen zu verhindern (z. B. infolge von Entlastungen durch Finanzhilfen des Bundes bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen). Im Steuerverbund 2024 steht nach den erwarteten Ist-Ergebnissen der Referenzperiode eine originäre Finanzausgleichsmasse in Höhe von 15.165,9 Mio. EUR zur Verfügung.

Der verfügbare Verbundbetrag (Steuerverbund) in der haushaltsmäßigen Darstellung ergibt sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ab- bzw. Zurechnungen:

- Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um die Rückführungsrate der im GFG 2021 in Höhe von 943.139.000 EUR und im GFG 2022 in Höhe von 548.665.400 EUR infolge der Corona-Krise kreditierten Beträge gekürzt. Die Rückführungsrate in 2024 beträgt 29,836 Mio. EUR.
- Der Steuerverbund 2024 sieht einen Vorwegabzug von 9,071 Mio. EUR für Tantiemen vor (Bibliothekstantiemen sowie Tantiemen aus der Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien und aus der Musiknutzung in Schulen, die das Land für die Gemeinden aufgrund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat).

- Der Steuerverbund wird zudem vorab um 215,0 Mio. EUR erhöht. Es handelt sich um den Landesanteil an dem zusätzlichen Umsatzsteuerfestbetrag von 1,0 Mrd. EUR, der vom Bund zur Entlastung der Kommunen nach Artikel 1 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) gewährt wird.
- Die originäre Finanzausgleichsmasse wird um die Finanzierungsrate der kommunalen Altschulden in Höhe von 230,0 Mio. EUR gekürzt (Hinweis auf Erläuterung zu Titel 623 15).
- Schließlich wird der nach den oben dargestellten Korrekturen verbleibende Betrag um die Finanzierungsrate für das Investitionsprogramm für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Höhe von 150,0 Mio. EUR gekürzt (Hinweis auf Erläuterung zu Titel 623 16).

Danach steht für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2024 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse (Steuerverbund) in Höhe von rund 14.962,0 Mio. EUR zur Verfügung. Das entspricht gegenüber dem GFG 2023 einer Minderung um rund 241,0 Mio. EUR (-1,59 v.H.).

Im Steuerverbund 2024 werden rund 86,6 v.H. der verteilbaren Finanzausgleichsmasse konsumtiv und rund 13,4 v.H. investiv zur Verfügung gestellt.

## Mittelverteilung

Der Gesetzentwurf für das GFG 2024 sieht folgende Mittelverteilung des Steuerverbundes im Einzelnen vor:

1. Die Ansätze für die **Schlüsselzuweisungen** (Titel 613 11, 613 12 und 613 13) mindern sich in 2024 um 143,925 Mio. EUR auf 12.649,209 Mio. EUR. Das sind 1,13 v.H. weniger als im Vorjahr.
2. Für die in 2019 eingeführte **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** (Titel 613 14) stehen 250,000 Mio. EUR zur Verfügung. Das sind 80,000 Mio. EUR mehr als in 2023. Die Pauschale soll den Abbau des Investitions- und Sanierungsstaus der Gemeinden unterstützen. Die Mittel werden an alle Gemeinden finanzkraftunabhängig gewährt und jeweils hälftig nach Einwohnern und nach Fläche verteilt.
3. Die **Klima- und Forstpauschale** (Titel 613 15) wird wie in 2023 mit einem Ansatz in Höhe von 10,000 Mio. EUR dotiert. Die Mittel werden zur Unterstützung der Gemeinden bei der Wiederherstellung der kommunalen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung im Wald und bei der Beseitigung und Bekämpfung von Kalamitäten gewährt.
4. Die **Bedarfszuweisungen** (Titel 613 26) sinken um 1,13 v.H. auf rund 43,983 Mio. EUR.
5. Die **Schul- und Bildungspauschale** sinkt von 809,905 Mio. EUR im Vorjahr um 1,13 v.H. auf rund 800,793 Mio. EUR im Haushaltsplanentwurf 2024. Hiervon werden 70,000 Mio. EUR unverändert konsumtiv (Titel 613 19) und rund 730,793 Mio. EUR investiv (Titel 883 26) veranschlagt.
6. Die **Sportpauschale** (Titel 883 35) sinkt von 69,330 Mio. EUR im Vorjahr auf 68,550 Mio. EUR in 2024.

7. Die bei den Titeln 883 18, 883 27 und 883 28 etatisierten **Mittel zur pauschalen Investitionsförderung (IVP)** betragen insgesamt 1.139,453 Mio. EUR. Sie sinken damit um 12,76 v.H. gegenüber dem Vorjahr (1.306,173 Mio. EUR).

**Kompensation für Verluste durch Neuregelung des Familienleistungsausgleichs gem. § 20 GFG 2024 (Titel 613 18)**

Kompensationsleistungen für Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ab 1996 werden im Entwurf des GFG 2024 in Höhe von 1.032,0 Mio. EUR vorgesehen. Daneben berücksichtigt der Haushaltsansatz bereits einen geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 22,0 Mio. EUR aus der Abrechnung der Kompensationsleistung für das Jahr 2023. Mithin beläuft sich der Haushaltsansatz bei Titel 613 18 insgesamt auf 1.010,0 Mio. EUR. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

**Kompensation von Steuermindereinnahmen infolge des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 gem. § 21 GFG 2024 (Titel 613 28)**

Für Verluste im Zusammenhang mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 wird in 2024 ein Betrag in Höhe von 17,830 Mio. EUR (Vorjahr 17,870 Mio. EUR) etatisiert. Die Haushaltsstelle ist nicht Bestandteil des Steuerverbundes.

**Schuldendiensthilfen für von Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ aufgenommene Kredite (Titel 623 10)**

Die NRW.BANK hat ein Kredit-Förderprogramm in Höhe von 2,0 Mrd. EUR aufgelegt, bei dem Kommunen auf vier Tranchen verteilt in den Jahren 2017 bis 2020 je 500,0 Mio. EUR für die Sanierung,

Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur abrufen konnten.

Die Landesregierung hat die Tilgung der Kredite in einer Gesamthöhe von 2,0 Mrd. EUR für das Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ über 20 Jahre vollständig übernommen. Zinszahlungen der Kommunen fallen nicht an. Für die Schuldendiensthilfen sind wie im Vorjahr 105,5 Mio. EUR bei Titel 623 10 vorgesehen.

Der Titel gehört nicht zum Steuerverbund.

#### **Zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden (Titel 623 15)**

Zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik in Nordrhein-Westfalen werden Mittel zur Finanzierung der Schuldendienstausgaben verwendet, die im Zusammenhang mit der Rückführung der von den Kommunen übernommenen übermäßigen Liquiditätskredite entstehen. Dazu werden Mittel am Aufkommen der Grunderwerbsteuer in Höhe von 460,0 Mio. EUR künftig als Vorwegabzug aus dem GFG zur Finanzierung der Altschuldenlösung verwendet. Die jährlichen Beträge werden für das GFG 2024 zunächst nur hälftig in Höhe von 230,0 Mio. EUR als Vorwegabzug mindernd berücksichtigt, da mit der Umsetzung voraussichtlich nicht vor dem 01.07.2024 begonnen werden kann.

Die Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden werden zunächst bei diesem Titel veranschlagt. Die Ausgestaltung des Programms bleibt abzuwarten.

Der Titel 623 15 gehört nicht zum Steuerverbund.

### **Zur Umsetzung des Investitionsprogramms für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen (Titel 623 16)**

Bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen kommen in den folgenden Jahren hohe Investitionsbedarfe auf die nordrhein-westfälischen Kommunen zu. Hierzu soll ein Investitionsprogramm für kommunale Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen mit einem Volumen von mindestens 6,0 Mrd. EUR geschaffen werden. Der Beginn des Programms ist für das Jahr 2024 vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt über einen Vorwegabzug beim Steuerverbund zulasten der Allgemeinen Investitionspauschale in Höhe von 300,0 Mio. EUR jährlich. Mit dem GFG 2024 erfolgt ein Vorwegabzug in Höhe des hälftigen Jahresbetrages von 150,0 Mio. EUR, da das Investitionsprogramm voraussichtlich nicht vor dem 01.07.2024 in Kraft treten wird.

Die Mittel zur Umsetzung des Programms für kommunale Altschulden werden zunächst bei diesem Titel veranschlagt. Die Ausgestaltung des Programms bleibt abzuwarten.

Der Titel 623 16 gehört nicht zum Steuerverbund.

### **Kapitel 20 100 – Zukunftsinvestitionen (Konjunkturpaket II) –**

Das Kapitel 20 100 wurde 2009 eingerichtet im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes (ZuInvG) des Bundes. Der Bund hat aus dem Sondervermögen „Investitions- und Tilgungsfonds“ im Zeitraum von 2009 bis 2011 den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nach Artikel 104b des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 10,0 Mrd. EUR gewährt.

Die Vereinnahmung und Verausgabung der Mittel für die Zukunftsinvestitionen nach Maßgabe des ZuInvG wurde über das vom Land Nordrhein-Westfalen zu diesem Zweck errichtete Sondervermögen

„Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ abgewickelt. Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens zum Stichtag 31.12.2011 waren ab dem Haushaltsjahr 2012 bis 2021 zu tilgen. Seit dem Haushaltsjahr 2012 erfolgten hierzu bei Titel 624 00 jährlich Zuweisungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen.

Nach erfolgter Tilgung der Verbindlichkeiten in 2021 weist der Titel 624 00 (Zuweisungen an das Sondervermögen „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ zur Leistung des Kapitaldienstes) im Haushaltsplanentwurf 2024 einen Strich-Ansatz auf. Das Kapitel wird zur Abrechnung beibehalten.

Der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinvestitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ ist in der Beilage 2 dargestellt.

### **Kapitel 20 610 – Kapitalvermögen –**

Im Kapitel 20 610 werden unter anderem sowohl die laufenden Einnahmen aus landeseigenem Vermögen als auch die mit dem Kapitalvermögen zusammenhängenden Ausgaben veranschlagt. Des Weiteren werden in diesem Kapitel die Zahlungen des Landes für die Inanspruchnahme aus Bürgschaften und Garantien abgewickelt.

#### **Zu den Einnahmen:**

Die Einnahmen des Kapitels sind mit rund 321,6 Mio. EUR um rund 228,4 Mio. EUR niedriger als in dem Haushaltsjahr 2023 veranschlagt. Hierbei handelt es sich um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 111 01, 134 00, 181 00 und 182 87. Der Rückgang bei den Einnahmen ist im Wesentlichen auf zwei Sondereffekte zurückzuführen: Einmalige Einnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung an der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH (BVG) in Höhe von 250,0 Mio. EUR in 2024 bei Titel 134 00 und einen im Vorjahr mit

479,0 Mio. EUR veranschlagten einmaligen Rückfluss eines Nachrangdarlehens bei Titel 181 00.

### **Gebühren und tarifliche Entgelte (Titel 111 01)**

Bei der Übernahme von Bürgschaften oder Garantien durch das Land wird ein Entgelt erhoben. Die Einnahmen belaufen sich im Haushaltsplanentwurf 2024 auf 7,2 Mio. EUR und liegen damit um 0,8 Mio. EUR über dem Vorjahresansatz.

### **Entgelte aus Verpflichtungen im Rahmen neuer Finanzierungsformen im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen (Titel 119 20)**

Die Einnahmen im Zusammenhang mit der Abgabe von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (§ 22 Abs. 3 Haushaltsgesetzesentwurf 2024) im Rahmen der Unterstützung neuer Finanzierungsformen für kleinere und mittlere Unternehmen mit Sitz in Nordrhein-Westfalen betragen im Haushaltsjahr 2024 wie im Vorjahr 164.000 EUR.

### **Einnahmen im Zusammenhang mit der gem. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG übernommenen Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt (Titel 119 41)**

Das Ministerium der Finanzen hat im Jahr 2012 von der Ermächtigung in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Restrukturierung der WestLB AG vom 21.06.2012 (GV. NRW. 2012 S. 227) Gebrauch gemacht, die vom Land Nordrhein-Westfalen gegenüber der Ersten Abwicklungsanstalt bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 482,0 Mio. EUR übernommene Garantie für erwartete Verluste nach § 20 Abs. 8 Satz 3 Haushaltsgesetz 2009 vom 17.02.2009 (GV. NRW. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2009 (GV. NRW. S. 656), in

Höhe von 72,5 Mio. EUR in eine Eigenkapitalgarantie für die Erste Abwicklungsanstalt umzuwandeln.

Für die Übernahme dieser Eigenkapitalgarantie erhält das Land von der Ersten Abwicklungsanstalt ein Entgelt, das sich unter anderem nach dem jeweils noch nicht in Anspruch genommenen Garantiebetrug bemisst. Die geschätzten Einnahmen belaufen sich gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 2,9 Mio. EUR.

#### **Einnahmen aus Unternehmen des privaten Rechts, an deren Kapital oder Gewinn das Land beteiligt ist (Titel 121 20)**

Aus der Beteiligung des Landes an der Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes NRW mbH werden in 2024 abermals keine Einnahmen erwartet; der Haushaltsansatz weist einen Strich-Ansatz aus.

#### **Einnahmen im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung an der WestLotto auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft (Titel 134 00)**

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung an der WestLotto-Gruppe auf die Beteiligungsverwaltungsgesellschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mbH resultieren im Haushaltsjahr 2024 einmalige Einnahmen von rund 250 Mio. EUR. Mit der Übertragung der WestLotto-Gruppe beendet die NRW.BANK ihr Engagement im staatlichen Glücksspielbereich. Die NRW.BANK soll die Erträge, die sie aus den für das Land gehaltenen Glücksspielbeteiligungen WestLotto und WestSpiel seit dem Jahr 2002 generiert hat, an das Land abführen.

**Einnahmen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen (Titel 141 00)**

Bei dieser Haushaltsstelle werden Rückflüsse und andere Einnahmen nach der Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, insbesondere aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite bestellten Sicherheiten, etatisiert. Der Ansatz ist nach den voraussichtlichen Einnahmen geschätzt und beträgt wie im Vorjahr 2,5 Mio. EUR.

**Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen der NRW.BANK (Titel 181 00)**

Für den Schuldendienst des Landes gegenüber dem Bund hat die NRW.BANK die für die Tilgungsleistungen benötigten Mittel aus Tilgungsrückflüssen von Wohnraumförderdarlehen an den Landeshaushalt abzuführen. Die an den Bund zu leistenden Tilgungsausgaben sind bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 etatisiert.

Die Einnahmen sind in 2024 mit 58,8 Mio. EUR veranschlagt. Das ist ein Rückgang gegenüber 2023 um 479,2 Mio. EUR. Im Vorjahr beinhaltet der Ansatz neben den regulären Einnahmen aus Tilgungsrückflüssen in Höhe von 59,0 Mio. EUR auch einen einmaligen Rückfluss eines Nachrangdarlehens in Höhe von 479,0 Mio. EUR.

**Zinsen und Tilgungen aus verschiedenen Krediten, Hypotheken und sonstigen Forderungen, soweit nicht an anderer Haushaltsstelle veranschlagt (Titelgruppe 87)**

Die Einnahmen aus den bei Titel 182 87 veranschlagten Tilgungen gehen von 70.000 EUR im Vorjahr um 30.000 EUR auf 40.000 EUR in 2024 zurück.

**Zu den Ausgaben:**

Die Gesamtausgaben des Kapitels liegen mit 170,650 Mio. EUR um 127,600 Mio. EUR über den Ausgaben des Jahres 2023. Es handelt sich dabei um einen Saldo aus den Veränderungen bei den Titeln 526 10, 631 10, 871 10 und 871 32.

**Entgelte an die vom Land beauftragte Stelle für die Bearbeitung von Landesbürgschaften und Garantien (Titel 526 10)**

Die Mittel bei Titel 526 10 steigen um 0,2 Mio. EUR auf 3,5 Mio. EUR. Für ihre Tätigkeit im Bürgschaftsbereich erhält die vom Land beauftragte Stelle einen Teil der Bürgschaftsentgelte des Landes.

**Gutachten und Beratungen bei der Verwaltung, Veräußerung/Privatisierung und Umstrukturierung von Landesbeteiligungen (Titel 526 20)**

Der Ansatz bei Titel 526 20 ist gegenüber dem Vorjahr mit 1,950 Mio. EUR unverändert. Die Mittel sind erforderlich für die Überprüfung und Pflege des Beteiligungsportfolios des Landes. Des Weiteren können Ausgaben für notwendig werdende Gutachten und Beratungen (einschließlich Kosten der Rechtsberatung) beim Rückbau der Portigon AG und beim Abbau des Phoenix-Portfolios entstehen.

**Anteilige Bürgschaftsentgelte an den Bund bei Bürgschaften im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie des „Paktes für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes“ sowie Bürgschaftsentgelte an andere Länder für deren Rückbürgschaften zu Gunsten von Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Titel 631 10)**

Der Ansatz wird für das Haushaltsjahr 2024 um 0,1 Mio. EUR auf 0,7 Mio. EUR abgesenkt. Er ist geschätzt und beruht auf Vereinbarungen in den entsprechenden Rahmenplänen der Gemeinschaftsaufgaben. Daneben berücksichtigt der Ansatz zu zahlende Bürgschaftsentgelte infolge von Vereinbarungen, bei denen andere Länder in bestimmten Fällen Rückbürgschaften zu Gunsten der vom Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Bürgschaften übernommen haben.

**Stützungsmaßnahmen bei der Portigon AG (Titel 683 13)**

Die Portigon AG wird nach Maßgabe des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 zurückgebaut. Das im Rahmen der Eckpunktevereinbarung vom 29.06.2011 und der darauf aufbauenden Verträge vorgesehene Eigenkapital der Bank sollte ihren geordneten Rückbau sicherstellen. Durch nicht erwartete Belastungen hat sich das Eigenkapital der Portigon AG jedoch stärker reduziert als dies bei der Bemessung der Ausstattung kalkuliert wurde. Inwieweit (weitere) Maßnahmen zur Stützung der Portigon AG erforderlich werden könnten, ist derzeit nicht absehbar. Es besteht allerdings das grundsätzliche Risiko weiterer Belastungen. Um in jeder Situation handlungsfähig zu sein und etwaige negative Implikationen auf die

Portigon AG und das Land zu vermeiden, wird durch die Ausbringung des Titels entsprechende Vorsorge getroffen.

Der Titel weist in 2024 einen Strich-Ansatz auf. Ausgaben aus diesem Titel dürfen in Höhe der bei Kapitel 20 020 Titel 359 10 aufgetretenen Einnahmen geleistet werden.

#### **Für die Inanspruchnahme aus Bürgschaftsverträgen und Gewährleistungsverpflichtungen (Titel 871 10)**

Der Haushaltsansatz bei Titel 871 10 beläuft sich auf 75,0 Mio. EUR und steigt damit gegenüber dem Vorjahr um 55,0 Mio. EUR. Der Anstieg ist auf die sich im Jahr 2024 abzeichnenden vermehrten Inanspruchnahmen – insbesondere vor dem Hintergrund des Ukraine-Krieges und der Energie-Krise – zurückzuführen.

#### **Für die Inanspruchnahme aus der Garantie hinsichtlich des Wertes der von der NRW.BANK gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG (Titel 871 32)**

In Ausübung der Ermächtigung aus § 4 Abs. 18 Haushaltsgesetz 2005 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2005 vom 01.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 69) hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die NRW.BANK schadlos zu stellen, wenn diese im Falle einer Übertragung der von ihr gehaltenen Beteiligung an der früheren WestLB AG auf das Land oder einen Dritten nicht mindestens den zum 31.12.2004 ausgewiesenen Beteiligungswert von 2,2 Mrd. EUR erlässt. Ferner hat sich das Land verpflichtet, den jeweiligen Differenzbetrag zwischen dem garantierten Beteiligungswert und dem Beteiligungsbuchwert nach Abschreibung zu verzinsen. Die zu verzinsende Ausgleichsverpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber der NRW.BANK aus der Garantieerklärung belief sich per 31.12.2013 kumuliert auf rund 2,6 Mrd. EUR.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 werden jährlich die Zinsen auf die bis zum 31.12.2013 entstandene Ausgleichsverpflichtung entrichtet zwecks Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Ausgleichsverpflichtung.

Die seit 2020 vertraglich vorgesehene jährliche Überprüfung des zugrundeliegenden Zinssatzes hat zu einer Anpassung des zu zahlenden Zinsbetrags geführt. Diese hat gegenüber Vorjahr zu einem Anstieg des Zinssatzes und entsprechend des zu zahlenden Zinsbetrags geführt. Mit dem Ansatz in Höhe von 88,5 Mio. EUR (72,5 Mio. EUR mehr gegenüber Vorjahr) werden die auf das Geschäftsjahr 2023 entfallenden Zinsen abgedeckt.

#### **Alle übrigen Ausgabenansätze des Kapitels 20 610**

Bei allen übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen gegenüber dem Vorjahr keine Veränderungen vor.

#### **Kapitel 20 650 – Schuldenverwaltung –**

Die **Einnahmen** dieses Kapitels werden vom Kreditbedarf und Zinseinnahmen des Haushaltsplanungsjahres bestimmt, die Ausgaben im Wesentlichen von den in Vorjahren aufgenommenen Krediten.

Die bei Titel 162 00 veranschlagten Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften betragen 350,0 Mio. EUR. Im Vorjahr sind diese mit 150,0 EUR veranschlagt gewesen. Der Anstieg um 200,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr spiegelt die Entwicklung des Zinsniveaus am Geldmarkt wider.

Im Haushaltsplanentwurf 2024 sind keine neuen Schulden vorgesehen.

Den Einnahmen bei Titel 325 00 in Höhe von 143,312 Mio. EUR stehen bei Kapitel 08 400 Titel 581 71 sowie bei Kapitel 20 650 Titel

581 72 etatisierte Tilgungsausgaben in Höhe von insgesamt 143,312 Mio. EUR gegenüber.

Die Aufnahme von Krediten bei dem mit dem Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2020 ausgebrachten Titel 325 10 erfolgte in den Jahren 2020 bis 2022 zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise. Die Einnahmen wurden dem „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ bei Kapitel 20 020 Titel 634 00 zugewiesen. Art und Umfang der Kreditermächtigung des Ministeriums der Finanzen ergaben sich aus § 2 Haushaltsgesetz 2020, 2021 und 2022.

Die Aufnahme von Krediten bei Titel 325 20 erfolgt im Jahr 2023 wiederum zur Finanzierung aller Maßnahmen zur Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine. Die Einnahmen werden dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ bei Kapitel 20 020 Titel 634 50 zugewiesen. Art und Umfang der Kreditermächtigung des Ministeriums der Finanzen ergeben sich aus § 2 Haushaltsgesetz 2023.

Die **Ausgaben** des Kapitels belaufen sich in 2024 in der Summe auf rund 6.735,5 Mio. EUR (rund 3.909,3 Mio. EUR mehr als im Vorjahr).

Die bei Titel 571 00 veranschlagten Zinsausgaben für Geldmarktgeschäfte verringern sich gegenüber 2023 um 10,0 Mio. EUR auf 10,0 Mio. EUR.

Weitere Ausgaben in Höhe von 3.240,0 Mio. EUR entfallen auf Zinsen für die am Kreditmarkt aufgenommenen Kredite (Titel 575 10); dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg um 540,0 Mio. EUR.

Der Ansatz für Disagio und Agio bei Wertpapieren und Schuldscheindarlehen etc. (Titel 575 20) beläuft sich gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 100,0 Mio. EUR.

Die höheren Zinsausgaben begründen sich im Wesentlichen durch den im Zuge der geldpolitischen Wende der Europäischen Zentralbank ausgelösten allgemeinen Zinsanstieg seit Anfang 2022. Gleichzeitig führen die gestiegenen Geldmarktsätze im Rahmen des Liquiditätsmanagements zu höheren Zinseinnahmen aus Geldmarktgeschäften.

Aus Titel 575 30 werden Zinsausgaben für die im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kredite geleistet. Bei Titel 575 35 werden im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme Ausgaben für Disagio und Einnahmen aus Agio nachgewiesen. Der Titel 575 30 ist mit einem Ansatz von 230,0 Mio. EUR versehen. Der Titel 575 35 weist einen Strich-Ansatz auf.

Tilgungsausgaben für im Zuge der Corona-Krise aufgenommenen Kredite werden aus dem Titel 595 00 geleistet. Seit 2023 wird das Sondervermögen getilgt. Im Haushaltsjahr 2024 ist eine Tilgung in Höhe von 3.000,0 Mio. EUR vorgesehen.

Aus Titel 575 40 werden Zinsausgaben für die im Landeshaushalt aufgenommenen und dem Sondervermögen „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ zur Verfügung gestellten Kredite geleistet. Bei Titel 575 45 werden im Zusammenhang mit der Kreditaufnahme Ausgaben für Disagio und Einnahmen aus Agio nachgewiesen. Der Titel 575 40 ist mit einem Ansatz von 100,0 Mio. EUR versehen und der Titel 575 45 ist mit 10,0 Mio. EUR dotiert.

Tilgungsausgaben für im Zuge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine aufgenommenen Kredite werden aus dem Titel 595 10 geleistet. Im Haushaltsjahr 2024 ist erstmals eine Tilgung in Höhe von 40,0 Mio. EUR vorgesehen.

Der Titel 526 00 mit der Zweckbestimmung „Ausgaben für Kapitalmarkt- und Nachhaltigkeitsratings sowie Gutachten zu Nachhaltigkeitsanleihen des Landes“ ist in 2023 eingerichtet worden. Aus dem gegenüber 2023 unveränderten Ansatz in Höhe von 2,0 Mio. EUR werden Kosten von zur Zinsoptimierung erforderlichen Ratings sowie von Gutachten zu Nachhaltigkeitsanleihen des Landes finanziert. Bis 2022 wurden Ausgaben für diesen Zweck bei Titel 575 20 geleistet.

Bei den übrigen Ausgabenansätzen des Kapitels liegen entweder keine (Titel 547 10) oder nur geringe (Titel 561 72 und 581 72) Veränderungen gegenüber dem Vorjahr vor.

#### **Kapitel 20 900 – Versorgung der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister und der Beamtinnen und Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen –**

Das Kapitel umfasst unter anderem die Versorgung ehemaliger Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen. Anteilmäßige Erstattungen von Versorgungsbezügen sind mangels Aufteilungsmöglichkeit für alle Altfälle (bis 31.12.1995) in diesem Kapitel berücksichtigt. Darüber hinaus sind die Nachversicherungsbeiträge für Beamtinnen und Beamte, für Richterinnen und Richter sowie für Anwältinnen und Anwälte erfasst. Das Kapitel beinhaltet auch die Ablieferungen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ an den Landeshaushalt sowie die Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen.

**Einnahmen** werden im Haushaltsjahr 2024 in der Summe mit 351,0 Mio. EUR veranschlagt; das sind 346,0 Mio. EUR mehr als in 2023.

**Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (Titel 236 20)**

Der Einnahmenansatz bei Titel 236 20 hinsichtlich der Erstattungen von Krankenkassen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz ist mit 8,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr um 3,0 Mio. EUR höher veranschlagt.

Auf Antrag erstatten die Krankenkassen dem Land das von ihm als Arbeitgeber nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Desgleichen wird der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung auf das in Rede stehende Arbeitsentgelt sowie der vom Land als Arbeitgeber gezahlte Zuschuss zum Mutterschaftsgeld erstattet. Die Mittel zur Durchführung dieses Erstattungsverfahrens werden von den Arbeitgebern durch Entrichtung einer gesonderten Umlage an die Krankenkassen aufgebracht.

**Ablieferungen des Sondervermögens „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ zur Finanzierung von Versorgungsausgaben (Titel 359 00)**

Das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ ist errichtet worden, um eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes zu gewährleisten.

Die Versorgungsausgaben des Landes sollen durch Ablieferungen des Sondervermögens an den Landeshaushalt „untertunnelt“ werden,

um so die Dynamik der Haushaltsbelastung einer wachsenden Zahl von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern zu begrenzen. Gemäß der bestehenden Alterslastprognose aus dem Jahr 2020, welche in den aktuellen 5. Versorgungsbericht 2021 eingeflossen ist, wird der Höchststand der Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Jahr 2028 erreicht. Angesichts dieser Entwicklung wird im Haushaltsjahr 2024 mit der Entnahme der Mittel aus dem Pensionsfonds zur Finanzierung der Versorgungsausgaben begonnen. Die Höhe der jährlichen Entnahmen orientiert sich dabei an den langfristigen Erträgen, die auf der Grundlage annualisierter Renditen unter gleichzeitiger Wahrung der wertmäßigen Vermögenssubstanz zum 31.12.2022 ermittelt wird. Auf diese Weise bleibt die Vorsorgefunktion des Pensionsfonds dauerhaft erhalten und eine nachhaltige und generationengerechte Finanzierung der Versorgungsausgaben des Landes wird gewährleistet. Zugleich entfällt die bisherige Pflicht zu einer Zuführung zum Pensionsfonds nach § 5 Abs. 1 PFoG in Höhe von jährlich 200 Mio. EUR, um sich überlagernde Zuführungen und Entnahmen zu vermeiden.

Der Titel für die Ablieferung des Sondervermögens ist in 2024 mit 343,0 Mio. EUR dotiert.

Die **Ausgaben des Kapitels** belaufen sich in der Summe auf rund 74,449 Mio. EUR und liegen damit um rund 2,802 Mio. EUR über der Vergleichszahl des Jahres 2023 in Höhe von rund 71,647 Mio. EUR.

**Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Titel 422 01) sowie Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Titel 422 02)**

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, die aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und nach dem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Versorgung haben, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Die Nachversicherung erfolgt durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2024 bei den Titeln 422 01 und 422 02 insgesamt 70,0 Mio. EUR vorgesehen und damit 8,0 Mio. EUR mehr als in 2023. Bei Titel 422 02 werden die Nachversicherungsbeiträge für Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter abgewickelt. Die Ansätze sind geschätzt.

**Versorgungsbezüge der Ministerpräsidentin, des Ministerpräsidenten, der Ministerinnen und Minister sowie deren Hinterbliebenen (Titel 431 00) sowie Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00)**

Die Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebenen sind bei Titel 431 00 mit 2,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr unverändert veranschlagt. Auch die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen (Titel 432 00) sind mit einem Ansatz von 1,4 Mio. EUR im Vergleich zum Haushalt 2023 unverändert. Aus der Haushaltsstelle bei Titel 432 00 erhält ein Teil der ehemaligen Mitglieder der Landesregierung bzw. deren Hinterbliebenen gemäß § 15 Landesministergesetz Versorgungsbezüge aus einem früheren Beamtenverhältnis.

**Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen aufgrund der Beihilfenverordnung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 01) sowie Beihilfen in Pflegefällen aufgrund der Beihilfenverordnung sowie Sozialversicherungsbeiträge für Pflegepersonen für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige (Titel 446 02)**

Die Ausgaben für Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Todesfällen (Titel 446 01) sind mit 136.900 EUR um 59.000 EUR höher als im Haushaltsjahr 2023 etatisiert. Die Ausgaben für Beihilfen in Pflegefällen (Titel 446 02) belaufen sich auf 35.000 EUR; das sind 29.400 EUR weniger als in 2023.

Des Weiteren sind bei den Ausgabenansätzen

<u>Titel</u>	<u>Zweckbestimmung</u>
631 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen an den Bund
632 10	Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Länder

unter Berücksichtigung der Ist-Ausgaben des Rechnungsjahres 2022 moderate Anpassungen der Soll-Ansätze erfolgt. Die Änderung (Minderung) beträgt 216.600 EUR bei dem Titel 631 00; der Ansatz beim Titel 632 10 steigt um 1.600 EUR.

**Erstattungen von Versorgungsbezügen an die Gemeinden (Titel 633 00)**

Hier sind auch die Erstattungen von Versorgungsleistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz veranschlagt. Der Ansatz in 2024 fällt mit 62.000 EUR in Anlehnung an die Ist-Entwicklung des Jahres 2022 gegenüber dem Vorjahr um 8.000 EUR geringer aus.

**Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ zur Finanzierung künftiger Ausgaben (Titel 919 10) sowie Zuführung der von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge an das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Titel 919 20)**

Mit Ablauf des 31.12.2016 sind die Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“ und „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ vollständig auf das Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“ übergegangen, das durch das Pensionsfondsgesetz (PFoG) vom 02.02.2016 (GV. NRW. 2016 S. 92) errichtet worden ist.

Von 2018 bis 2023 belief sich die Zuführung an das Sondervermögen „Pensionsfonds“ nach § 5 Abs. 1 PFoG auf jährlich 200 Mio. EUR. Darüber hinaus sind seit 2018 dem Sondervermögen auch diejenigen Beträge zuzuführen, die dem Land und den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes für die Versorgungsausgaben des in § 1 PFoG genannten Personenkreises gezahlt werden (Versorgungszuschläge und Abfindungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleichs). Weitere Zuführungen sind zulässig.

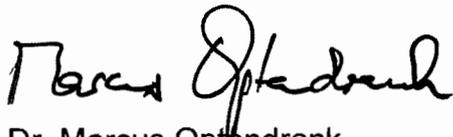
Das Sondervermögen dient der Finanzierung und Sicherung der Versorgungsausgaben des Landes. Zu diesem Zweck werden Mittel dem Sondervermögen beginnend in 2024 entnommen. Die Entnahmen sind bei Titel 359 00 veranschlagt. Auf die Ausführungen zu diesem Titel wird hingewiesen.

Die von Dritten gezahlten Versorgungszuschläge werden dem Sondervermögen bis einschließlich 2023 bei Titel 919 20 zugeführt. Ab dem Haushaltsjahr 2024 erfolgt die Zuführung im Haushaltsvollzug bei Titel 919 10. Der Soll-Ansatz 2024 beläuft sich auf 0 EUR (gegenüber 5,0 Mio. EUR im Vorjahr).

Die übrigen hier nicht erwähnten Ausgabenansätze des Kapitels erfordern keine über die im Haushaltsplanentwurf vorhandenen Erläuterungen hinausgehenden zusätzlichen Ausführungen.

#### **IV. Erläuterungen zum Personalhaushalt**

Der Einzelplan 20 verfügt über keine Planstellen und Stellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcus Optendrenk'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'M'.

Dr. Marcus Optendrenk